

Satzung

der Raiffeisen-Stiftung Neumarkt i.d.OPf. in Neumarkt i.d.OPf.

Präambel

Die Raiffeisen-Stiftung Neumarkt i.d.OPf. ist eine Initiative der Raiffeisenbank Neumarkt i.d.OPf. eG (nachfolgend Stifterin genannt). Im Rahmen ihres Zweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben, vorwiegend im Geschäftsgebiet der Stifterin fördern, die im Interesse dieser Region und ihrer Bürger liegen.

Die Raiffeisen-Stiftung Neumarkt i.d.OPf. unterstützt das Gemeinwesen und will zu ehrenamtlichem Engagement motivieren. Zugleich möchte sie dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Raiffeisen-Stiftung Neumarkt i.d.OPf.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neumarkt i.d.OPf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung und Bildung
- von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- des Brauchtums, der Heimat- und Denkmalpflege
- des Sports und
- der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Förderung soll der Bevölkerung im Geschäftsgebiet der Stifterin zu Gute kommen, ohne jedoch Behörden, Städte und Gemeinden in der betreffenden Region von der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu entlasten.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. zweckgebundene finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe der § 58 der Abgabenordnung, die sich den im Absatz 1 genannten Aufgaben widmen.
2. in Einzelfällen selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
3. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls den Stiftungszweck verfolgen.
4. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (auf öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.), mit dem Ziel, den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.

(5) Die im Absatz 1 aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verfolgt werden. Die Stiftung entscheidet frei darüber, in welchem Umfang dies geschieht.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, gegen Kostenerstattung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen oder die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese rechtsfähigen bzw. nicht rechtsfähigen Stiftungen Zwecke nach § 52 AO (gemeinnützige Zwecke), nach § 53 AO (mildtätige Zwecke) und / oder nach § 54 AO (kirchliche Zwecke) verfolgen.

(7) Zustiftungen können durch den Zustifter einen der in § 2 Abs. 1 ausgeführten Einzelzweck zugeordnet werden. Sie können ab einem Wert ab 100.000,-- € mit dem Namen des Zustifters verbunden werden (Stiftungsfonds). Diese bilden einen gesondert auszuweisenden Teil des Grundstockvermögens der Stiftung.

§ 3**Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4**Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 250.000,-- € Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 - 1. der Stiftungsvorstand,
 - 2. das Stiftungskuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Sie werden von der Stifterin auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums - im Amt.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird von der Stifterin benannt. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung sowie im Fall der jederzeit möglichen Abberufung, durch einstimmigen Beschluss des Stiftungskuratoriums nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 8**Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungskuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungskuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungskuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9**Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Davon entfallen als geborene Mitglieder die jeweils amtierenden Vorstände der Stifterin sowie die / der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende. Von den geborenen Kuratoriumsmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss bis zu 5 weitere Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt werden.

Diese berufenen Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus deren Bestellung, mit sofortiger Wirkung widerrufen werden; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums - im Amt.

- (2) Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Vorstandsmitglieder der Stifterin bzw. der / die Aufsichtsratsvorsitzende scheiden aus dem Stiftungskuratorium aus, sofern ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Stiftung endet bzw. sobald ihre Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende/r bei der Stifterin endet. Eine erneute Berufung in das Stiftungskuratorium ist in allen vorgenannten Stellen, unabhängig von der Funktion dennoch möglich.

§ 10**Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 5. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstand als „Besonderen Vertreter“ nach § 86 Satz 1, § 30 BGB sowie Art. 14 BayStG.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer / Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungskuratoriums ist er dazu verpflichtet.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium einstimmig zu beschließende gemeinnützige Organisation. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 22. Juli 2016

Raiffeisenbank Neumarkt i.d.OPf. eG

Josef Dunkes

Josef Hofbauer

Staatlich anerkannt mit RS
vom 20. JULI 2016 Nr. B 1.1-1222. 222-1



